

Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (MPO) der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26.02.2007 (Nds. GVBL S 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.11.2011 (Nds. GVBL. S. 422) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 26.06.2012 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Diese wurde am 11.07.2012 vom Präsidium genehmigt.

§ 1

§ 14 Abs. 8 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

(8) ¹Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. ²Die ECTS- Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. ³Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A = die besten 10%
- B = die nächsten 25%
- C = die nächsten 30%
- D = die nächsten 25%
- E = die nächsten 10%.

⁴Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. ⁵Eine ECTS-Note wird nach diesem Verfahren nur dann gebildet, wenn eine geeignete Vergleichskohorte mit mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen vorliegt.

§ 2

§ 20 Abs. 4 wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

(4) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend den Absätzen 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Anrechnung von Prüfungen gemäß Absatz 4 ist höchstens bis zur Hälfte in diesem Studiengang zu vergebenden Kreditpunkte möglich.

§ 3

§ 8 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

(3) ¹Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im **Teil B** oder außerhalb der Prüfungsordnung im Modulhandbuch niedergelegt. ²Die Regelungen im Modulhandbuch werden von der Prüfungskommission beschlossen und sind in geeigneter Weise

hochschulöffentlich auszulegen. ³Beschlüsse nach Satz 2 sind soweit erforderlich mit Übergangsregelungen sowie mit einem Termin für ihr Inkrafttreten zu versehen. ⁴Für wesentliche Änderungen des Modulhandbuchs wird auf § 44 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft